Abschrift

der

Ortsgruppensatzung

**Ortsgruppensatzung**

§ 1 Name, Bereich, Sitz

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

§ 3 Geschäftsjahr

§ 4 Mitgliedschaft, Gliederung

§ 5 Gliederung

§ 6 Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung

§ 7 Jugend

§ 8 Organe

§ 9 Vorstand

§ 10 Ehrenrat

§ 11 Prüfungen

§ 12 Ehrungen

§ 13 Material

§ 14 Satzungsänderungen

§ 15 Auflösung

§ 16 Ausführungsbestimmungen

**§ 1**

**Name, Bereich, Sitz**

1. Die Ortsgruppe ist eine Gliederung der am 19.10.1913 gegründeten „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.“ (abgekürzt DLRG genannt) und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des Bezirks Nahe-Hunsrück.
2. Ihr Name lautet:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Rheinböllen“. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sitz der Ortsgruppe Rheinböllen.

**§ 2**

**Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgabe der Ortsgruppe sind:
* die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen;
* Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser;
* Förderung des Anfängerschwimmens;
* Förderung des Schulschwimmens;
* Förderung des Kleinkinderschwimmens;
* Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern;
* Planung und Organisation des Rettungswachdienstes;
* Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser;
* Aus- und Fortbildung von Helfern für die Förderung des Kleinkinderschwimmens;
* Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter;
* Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen;
* Werbung für die Ziele der DLRG und des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser.
1. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung und Ausbildung des Rettungsschwimmens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**

**Mitgliedschaft, Gliederung**

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
2. natürlichen Personen;
3. juristischen Personen des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts;
4. nicht rechtsfähigen Vereinigungen.

Mit der Beitrittserklärung werden die Satzung und Ordnungen der Ortsgruppe anerkannt und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten übernommen.

1. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe, der der Bewerber angehören will.

Mitglieder üben ihre Rechte in dieser Gliederung aus und werden gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die von der Gliederung delegierten Mitglieder vertreten. Die Mitgliedschaft wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn er den Nachweis der Beitragsentrichtung für das abgelaufene oder laufende Geschäftsjahr enthält.

Der Antrag auf Mitgliedschaft eines Jugendlichen muss die Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten enthalten.
2. Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beiträge für das vorhergegangene Geschäftsjahr gezahlt haben, in der Gliederung, deren Mitglied sie sind, stimmberechtigt. Neuaufgenommene Mitglieder sind mit der im Mitgliedsausweis eingeklebten Marke des laufenden Geschäftsjahres stimmberechtigt.
3. Das aktive Wahlrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht für ein Vorstandsamt im Ortsgruppenvorstand setzt voraus:
- volle Geschäftsfähigkeit;
- Mitgliedschaft der DLRG;
- Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag eines Mitgliedes für verdinestvolle Mitglieder ausgesprochen. Die Entscheidung liegt beim Vorstand der Ortsgruppe.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet
7. durch Austritt
Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie spätestens bis zum 30. November schriftlich erklärt worden ist.
8. durch Streichung aus der Mitgliedsliste
Mitglieder, die länger als zwei Jahre mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliedsliste gestrichen werden
9. durch Ausschluß
Das Ausschlußverfahren regelt die Ehrenratsordnung der DLRG
10. durch Tod
11. Die Mitglieder haben mindestens die Beiträge zu leisten, die den von der Bundestagung der DLRG beschlossenen Mindestsätzen entsprechen. Über höhere Beiträge hat die Hauptversammlung zu beschließen.
Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft rechtswirksam beendet worden ist.
12. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus seinem Amte aus, hat es das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum der Ortsgruppe zurückzugeben.

**§ 5**

**Gliederung**

1. Die Ortsgruppe kann sich in Stützpunkte untergliedern, deren Zahl nicht begrenzt ist. Über die Errichtung von Stützpunkten entscheidet der Bezirk auf Antrag der Ortsgruppe.
2. Die Voraussetzungen zur Gründung eines Stützpunktes sind nach der Bezirkssatzung zu beurteilen. Ein Stützpunkt ist als Untergliederung an die Ortsgruppe angeschlossen.

**§ 6**

**Ortsgruppe-Jahreshauptversammlung**

1. Die Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitglieder einer Ortsgruppe zusammen. Sie hat die Aufgabe, über Fragen grundsätzlicher Art, die die Ortsgruppe betreffen, zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere die Wahl des Ortsgruppen-Vorstandes, der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Ortsgruppen-Vorstandes.
2. Die Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung sollte einmal jährlich durchgeführt werden. Eine außerordentliche Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirk, der Ortsgruppen-Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung mit Begründung beantragen. Der Bezirk ist über den Termin der Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung sowie über den Verlauf durch Protokollabschrift zu unterrichten.
3. Die Einberufung der Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung ist spätestens drei Wochen vorher schriftlich anzukündigen. Zwei Wochen vorher ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Die Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.
5. Die Jahreshauptversammlung mit Neuwahl des Vorstandes findet alle drei Jahre statt.
6. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche nach Ankündigung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später eingehen oder erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, kann beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.
7. Die Jahreshauptversammlung
8. wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter, außer dem Jugendwart;
9. entlastet den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder;
10. entscheidet über Satzungsänderungen;
11. wählt die Kassenprüfer;
12. bestätigt den Jugendwart;
13. wählt Delegierte zur Bezirkstagung.
14. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
15. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Abstimmungen erfolgen offen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
16. Der Vorsitzende der Ortsgruppe beruft die Jahreshauptversammlung schriftlich ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Jahreshauptversammlung ist unter Verantwortlichkeit des Schriftführers, der von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird, eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

**§ 7**

**Jugend**

1. Die DLRG-Jugend der Ortsgruppe ist die Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG dieser Ortsgruppe.
2. Die Gliederung der DLRG-Jugend der Ortsgruppe hat der Bundesjugendordnung zu entsprechen.

**§ 8**

**Organe**

Die Organe der Ortsgruppe sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand

**§ 9**

**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
2. dem Vorsitzenden
3. dem stellvertrenden Vorsitzenden
4. dem Geschäftsführer
5. dem technischen Leiter
6. dem Schatzmeister
7. dem Arzt
8. der Frauenwartin
9. dem Tauchwart
10. dem Bootswart
11. dem Gerätewart
12. dem Presse- und Werbewart
13. dem Jugendwart

 Für die Ämter a) bis e) können Vertreter gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied soll höchstens zwei der genannten Ämter versehen.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende der Ortsgruppe. Er vertritt die Ortsgruppe gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder und ihre Vertreter, außer dem Jugendwart, werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder können durch Zuruf gewählt werden, sofern nicht Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied oder Mitglied mit der Wahrung der Geschäfte.
Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung durch.
8. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden.

**§ 10**

**Ehrenrat**

Der Ehrenrat wird durch den Ehrenrat des Landesverbandes vertreten.

**§ 11**

**Prüfungen**

Die gesamte Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG-Satzung und der dazu ergangenen Ordnungen in der jeweiligs gültigen Fassung.

**§ 12**

**Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG, die auch für die Ortsgruppe in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt, geregelt.

**§ 13**

**Material**

Das zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben benötigte Material soll von der DLRG im Dienstwege bezogen werden.

**§ 14**

**Satzungsänderungen**

1. Über die Satzungsänderungen beschließt die Jahreshauptversammlung.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut bekanntgegeben und begründet werden.
3. Für die Satzungsänderung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**§ 15**

**Auflösung**

1. Die Auflösung der Ortsgruppe oder einer Ortsgruppe oder einer Untergliederung kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Ortsgruppe an die Verbandsgemeinde Rheinböllen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 16**

**Ausführungsbestimmungen**

Der Vorstand der Ortsgruppe kann im Rahmen dieser Satzung Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen (z.B. Geschäftsordnung) erlassen.

(Unterschriften des Vorstandes)

In das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter VR 947 eingetragen am 16. Juli 1979.

Bad Kreuznach, den 16. Juli 1979

(Unterschrift des Justizangestellten)

 Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

 des Amtsgerichts